

RS Vwgh 2005/12/20 2005/12/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §48;

AVG §50;

LBG OÖ 1993 §92 Abs2;

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 16. Jänner 1984, Zl. 83/10/0238, VwSlg 11285 A/1984, hat der Verwaltungsgerichtshof lediglich ausgeführt, dass sich die Behörde mit dem Beweis "vom Hören-Sagen" dort nicht begnügen darf, wo der Vernehmung des (unmittelbaren) Zeugen tatsächliche Hindernisse, wie Tod oder Unerreichbarkeit, nicht entgegen stehen; sie muss den Zeugen, der die Beobachtung gemacht hat, selbst vernehmen und im Rahmen der Vernehmung auch dessen Identität feststellen. Konnte sich die Behörde aber auf Angaben von Zeugen stützen, die jene Umstände direkt wahrgenommen haben, welche die Behörde ihren Feststellungen zu Grunde legte, handelte es sich bei jenen Zeugen, deren Aussagen die Behörde verwertete, nicht um solche "vom Hören-Sagen".

Schlagworte

Beweismittel Indizienbeweise indirekter Beweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Zeugenbeweis Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweismittel Zeugen Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120157.X03

Im RIS seit

08.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at